

Pet 1-19-06-263-028304

66333 Völklingen Ausländische Flüchtlinge

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesrepublik Deutschland die Türkei bei der Bewältigung der Flüchtlingsströme unterstützt und ein Kontingent von vorerst ein bis zwei Millionen Flüchtlingen aufnimmt.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 32 Mitzeichnungen und 59 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass durch die Unterstützung der Türkei bei der Bewältigung der gegenwärtigen Migrationsbewegungen eine Stabilisierung der Mittel-/Nahost-Region befördert würde. Hierdurch könnten Negativfolgen für Deutschland und die EU reduziert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend stellt der Ausschuss fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die Türkei beim Umgang mit der Flüchtlingssituation im Rahmen des europäisch vereinbarten Vorgehens unterstützt. Den grundlegenden Rahmen für die gegenwärtige Zusammenarbeit bildet die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 zur Bewältigung der Migrationssituation. In dieser Erklärung ist nach der "Eins zu Eins"- Regelung vorgesehen, dass die Türkei alle seit dem 20. März 2016 irregulär nach Griechenland eingereisten Migrantinnen und Migranten ohne Aussicht auf Zuerkennung von Asyl oder auf einen subsidiären Schutzstatus sowie diejenigen mit zurückgewiesenem Asylanspruch zurücknimmt. Für jede zurückgeführte syrische Staatsangehörige und jeden zurückgeführten syrischen Staatsangehörigen soll jedoch jeweils ein anderer syrischer Bürgerkriegsflüchtling aus der Türkei neu in der EU aufgenommen werden. In stetiger Fortsetzung des bisherigen Engagements hat das Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat (BMI) zuletzt mit Anordnung vom 13. Januar 2020 gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die rechtliche Grundlage für diese humanitäre Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung bis zum 31. Dezember 2020 geschaffen.

Darüber hinaus unterstützt die Europäische Union im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung die Türkei mit insgesamt 6 Mrd. EUR bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen in der Türkei. Die Hilfsleistungen teilen sich auf in Humanitäre Soforthilfe und in auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklungshilfe, wobei der Schwerpunkt zunehmend auf sozioökonomische Unterstützung und die Schaffung von Existenzgrundlagen gelegt wird. Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass damit dem Anliegen der Petition, die Unterstützung der Türkei in der gegenwärtigen Migrationssituation durch Deutschland der die Bundesrepublik sicherzustellen, auf Grundlage der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 bereits vielfältig Rechnung getragen wird. Die darüber hinaus geforderte Festlegung des Unterstützungsumfangs auf ein bis zwei



Millionen seitens der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmende Flüchtlinge ist gemessen an den mit der Türkei getroffenen Vereinbarungen und der gegenwärtigen Praxis aus rechtlicher Sicht nicht angezeigt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.